

# RS OGH 1996/10/8 14Os110/96 (14Os114/96)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1996

## Norm

StGB §109 Abs1

## Rechtssatz

Jede Drohung mit Gewalt ist tatbestandsmäßig, die auf die Erzwingung des Eintritts bzw das Eindringen in die Wohnstätte eines anderen zielt und mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit des Bedrohten oder das Gewicht des angedrohten Übels diesem begründete Besorgnis einflößt. Allerdings ist bei Drohungen mit Gewalt gegen fremde Personen und Sachen jeweils konkret zu prüfen, ob die einer Drohung wesensimmanente Eignung, dem Bedrohten durch das angekündigte Übel begründete Besorgnis einzuflößen, auch in bezug auf die in Aussicht genommenen Angriffsziele der Übelzufügung gegeben ist.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 110/96  
Entscheidungstext OGH 08.10.1996 14 Os 110/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105917

## Dokumentnummer

JJR\_19961008\_OGH0002\_0140OS00110\_9600000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)